

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes „Unterzent - Untere Mümling“

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2018 wird die Satzung des Abwasserverbandes „Unterzent - Untere Mümling“ vom 4. August 1997, zuletzt geändert mit Beschluss vom 2. August 2008, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 10 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:
 - „(4) Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung, der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl.
 - (5) Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung, der nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 04. erhält folgende Fassung:

„04. Beschlussfassung über die Festsetzung des Haushaltsplans und über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans,“
 - b) Ziffer 06. erhält folgende Fassung:

„06. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen.“
 - b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die in den Sitzungen der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse dürfen von den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder des Vorstandes der das jeweilige Mitglied entsendenden Körperschaft bekannt gegeben werden. Dem Vorstand steht das Recht zu, die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.“
4. Vor § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 18 - unbesetzt“
5. § 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 02. erhält folgende Fassung:

„02. die Aufstellung des Jahresabschlusses,“
 - b) Ziffer 03. erhält folgende Fassung:

„03. die Aufnahme von Krediten für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans bzw. des Nachtragshaushaltsplans und zur Umschuldung,“

6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.
7. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wiederholten“ gestrichen.
8. § 23 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 04. erhält folgende Fassung:
„04. die Anweisung zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen an die Verbandskasse,“
 - b) Ziffer 05. erhält folgende Fassung:
„05. die Aufnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten,“
9. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Haushaltswirtschaft und das Prüfungswesen des Verbandes sind die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 HWVG sinngemäß anzuwenden.“
10. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „Odenwälder Heimatzeitung“ durch „Odenwälder Echo“ ersetzt.
11. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Odenwaldkreises.“
12. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 02. erhält folgende Fassung:
„02. zu den in sinngemäßer Anwendung des Gemeindefinanzrecht genehmigungspflichtigen Teilen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans bzw. des Nachtragshaushaltsplans, insbesondere der vorgesehenen Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen,
 - b) Die bisherige Ziffer 03. entfällt.
 - c) Die bisherige Ziffer 04. wird zu Ziffer 03. und erhält folgende Fassung:
„03. zur Aufnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten bei Begrenzung auf einen Höchstbetrag gemäß § 75 WVG“,
 - d) Die bisherigen Ziffern 05. und 06. werden zu Ziffern 04. und 05.
 - e) Die bisherige Bezeichnung „06.“ entfällt.
13. § 36 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:
„Gegen die Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung gegeben.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des „Abwasserverbandes Unterzent - Untere Mümling“ wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 WVG und § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), öffentlich bekannt gemacht.

64711 Erbach, 17. Januar 2019

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Im Auftrag
gez. Detlef Röttger, Oberamtsrat